

## Äußerung des Aufsichtsrats der ECO Business-Immobilien AG zum antizipierten Pflichtangebot der Deutsche Wohnen AG

### 1. Übernahmeangebot

Deutsche Wohnen AG, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit dem Sitz Pfaffenwiese 300, 65929 Frankfurt am Main, Deutschland, und der Geschäftsadresse Mecklenburgische Straße 57, 14197 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 42388 (die "**Bieterin**"), hat am 18.03.2015 ein antizipiertes Pflichtangebot gem § 22 ff Übernahmegesetz ("**ÜbG**") an die Aktionäre der ECO Business-Immobilien AG, einer Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsadresse Alserbachstraße 32, 1090 Wien, eingetragen unter FN 241364 y im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien (die "**ECO**"), veröffentlicht (das "**ECO-Angebot**"). Die Absicht, das ECO-Angebot zu stellen, hat die Bieterin am 15.02.2015 bekanntgegeben.

Gleichzeitig hat die Bieterin die Absicht bekanntgegeben, ein freiwilliges Übernahmeangebot ("**conwert-Angebot**") zur Kontrollerlangung gem § 25a ÜbG an die Aktionäre der conwert Immobilien Invest SE, einer nach österreichischem und EU Recht errichteten Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*) mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsadresse Alserbachstraße 32, 1090 Wien, eingetragen unter FN 212163 f im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien ("**conwert**"), zu stellen.

Das ECO-Angebot steht damit im unmittelbaren Zusammenhang mit dem conwert-Angebot, da conwert derzeit 95,76% der Stammaktien der ECO hält und somit über eine kontrollierende Beteiligung iSv § 22 Abs 2 ÜbG an ECO verfügt. Mit dem ECO-Angebot in seiner Ausgestaltung als antizipiertes Pflichtangebot nimmt die Bieterin eine im Fall des Erfolgs des conwert-Angebots bestehende Angebotspflicht vorweg.

Die Angebotsunterlage für das ECO-Angebot ("**ECO-Angebotsunterlage**") ist auf den Websites der Bieterin ([www.deutsche-wohnen.de](http://www.deutsche-wohnen.de)), der ECO ([www.eco-immo.at](http://www.eco-immo.at)) sowie der Übernahmekommission ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)) abrufbar. Darüber hinaus kann die ECO-Angebotsunterlage von ECO an ihrem Sitz und von Unicredit Bank Austria AG, der Annahme- und Zahlstelle der Bieterin, bezogen werden.

### 2. Äußerung des Aufsichtsrats

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der ECO verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der ECO-Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum ECO-Angebot zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsentagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist des ECO-Angebots zu veröffentlichen.

Diese Äußerung hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des ECO-Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt und welche Auswirkungen das ECO-Angebot auf die ECO, insbesondere auf die Arbeitnehmer, die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die ECO voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des ECO-Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Mit der gegenständlichen Äußerung kommt der Aufsichtsrat dieser Verpflichtung nach § 14 ÜbG nach.

### **3. Personenidentität**

Die Aktionäre der ECO werden darauf hingewiesen, dass zwischen den Organen bzw der Geschäftsführung von ECO einerseits und conwert andererseits weitgehend Personenidentität besteht. Unter anderem sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats der ECO auch Mitglieder des Verwaltungsrats von conwert und sind in dieser Funktion verpflichtet, auch eine Äußerung zum conwert-Angebot abzugeben (siehe hierzu die Stellungnahme des Verwaltungsrats von conwert, abrufbar unter [www.conwert.at](http://www.conwert.at)).

Aufgrund der Beteiligung von conwert an ECO im Ausmaß von 95.76% des Grundkapitals der ECO, sowie unter Berücksichtigung der gleichzeitigen Durchführung des ECO-Angebots und des conwert-Angebots, ist es nicht ausgeschlossen, dass die Interessen von conwert und ECO in einzelnen Punkten divergieren. Die zwischen ECO und conwert bestehenden Organverflechtungen könnten sich hierbei durch allenfalls auftretende Interessenkonflikte auswirken.

### **4. Aufsichtsrat schließt sich Äußerung des Vorstands vollinhaltlich an**

Der Aufsichtsrat der ECO sieht von einer abschließenden Empfehlung hinsichtlich der Annahme oder Nichtannahme des ECO-Angebots ab. Die Einschätzung, ob eine Annahme des ECO-Angebots im Interesse eines ECO-Aktionärs ist oder nicht, muss letztlich jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung etc.) selbst treffen, wobei auch die erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes in Österreich für Immobilienunternehmen von Bedeutung ist. Auch steuerliche Überlegungen können für die Entscheidung über eine Annahme oder Ablehnung des Angebots ausschlaggebend sein, weshalb der Aufsichtsrat die Aktionäre der ECO ausdrücklich auffordert, sich über die steuerlichen Konsequenzen bei einem hierzu qualifizierten Berater (zB Steuerberater) zu informieren.

Der Vorstand der ECO hat eine ausführliche Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG zum ECO-Angebot verfasst, die sich mit dem Inhalt der ECO-Angebotsunterlage ins Detail gehend auseinandersetzt. Der Aufsichtsrat stimmt mit der Äußerung des Vorstands der ECO überein und schließt sich dieser vollinhaltlich an. Der Aufsichtsrat verweist insbesondere auf die in Punkt 8.2 bzw Punkt 8.3 der Äußerung des Vorstandes angeführten Argumente für bzw gegen eine Annahme des ECO-Angebots.

31. März 2015

Für den Aufsichtsrat



---

Mag. Kerstin Gelbmann  
Vorsitzende des Aufsichtsrats der  
ECO Business-Immobilien AG